

Satzung
über die Abfallwirtschaft
in der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 25.11.97

zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.10 (Amtsblatt Stadt Oldenburg Nr. 19 vom 26.11.10)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.09 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.10 (BGBl. I, S. 1163), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.09 (Nds. GVBl. S. 436) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.09 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 22.11.10 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Stadt die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle und die Abfallberatung (Abfallwirtschaft) auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Aufgaben der Abfallwirtschaft

(1) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Sie informiert die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungsberechtigten/-pflichtigen regelmäßig insbesondere über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringesysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zur Abfallentsorgung gehört auch die Beseitigung der verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen, sowie der in § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

§ 3**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg“. Zur Abfallwirtschaft gehören sämtliche zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung erforderlichen und im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt insbesondere unter Beteiligung am Unterhaltungsaufwand bedient, wie z. B.

- der Fuhrpark der Abfallentsorgung,
- die Containernetzsysteme, die der Abfallentsorgung z. B. von Altglas und Laub dienen, auch soweit sie von Dritten betrieben werden,
- die Wertstoffannahmestellen für getrennt anzuliefernde Abfälle,
- die mobilen Schadstoffsammlungen, auch soweit sie von Dritten durchgeführt werden,
- die Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3,
- die Hausmülldeponie des Landkreises Ammerland Mansie II,
- die Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen, auch soweit sie von Dritten betrieben werden, wie z. B. das Kompostwerk und die biologische Abfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Friesland/Wittmund.

Dazu gehören ferner die der Abfallberatung dienenden Einrichtungen, auch soweit sich die Stadt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedient.

§ 4**Ausschlüsse von der Abfallentsorgung**

(1) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. absolut ausgeschlossen sind die unter I. der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten,
2. auflösend bedingt ausgeschlossen sind die unter II. der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall seine Zustimmung zur Entsorgung in der Abfallentsorgungsanlage der Stadt nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen bei der Stadt so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können,
3. Altautos, Autowracks und Anhänger, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 2 Satz 2 fallen,

4. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 12.06.1991, BGBl. I S. 1234, geändert durch Verordnung vom 26.10.1993, BGBl. I S. 1782), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
5. Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen,
6. Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Sinne des § 3 Abs. 4 ElektroG

(2) Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen anfallen (Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- 1.
2. Altreifen (§ 22 Abs. 4)
- 3.
4. Altpapier (§ 8)
5. Abfälle, insbesondere Sperrmüllgegenstände, die als Einzelstück in Länge, Breite oder Höhe die Abmessungen 6m x 2m x 2m überschreiten
- 6.
- 7.
8. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen gewerblicher Siedlungsabfall (§ 20 Abs.1)
9. alle sonstigen Abfälle, soweit sie nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken oder über das Containernetz gemäß §§ 8, 9 und 14 gesammelt werden, ausgenommen sperrige Abfälle gemäß § 10 Abs. 3 und § 17,
10. Transport- und Umverpackungen, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Nr. 5 absolut ausgeschlossen sind,
11. Asbestabfälle (§ 19), soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 absolut ausgeschlossen sind,
12. schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstem-

pels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe ≥ 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm^2 ,

(4) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Soweit Abfälle nach Absatz 1 bis 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(6) Abfälle gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können - soweit nicht mehr als insgesamt 2.000 kg jährlich anfallen - (Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Nichthaushaltungen) der Stadt an der Schadstoffsammelstelle überlassen werden. Für die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen gelten die Bestimmungen des § 19.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(3) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter oder Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht, soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG entfällt, insbesondere soweit

- Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Dem Anschluss- / Benutzungszwang unterliegen Grundstücke nicht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Entsorgung von Abfällen nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- (2) Die Stadt befreit im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich vom Anschluss- und Benutzungszwang, wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen befreit, soweit er nachweist, dass er in der Lage ist und beabsichtigt, diese selbst gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Für kompostierbare Abfälle im Sinn des § 10 gilt ausschließlich Absatz 4.
- (4) Der Benutzungszwang besteht nicht, soweit kompostierbare Abfälle im Sinne des § 10 aus privaten Haushaltungen vom Benutzungspflichtigen ordnungsgemäß und schadlos eigenkompostiert werden. Werden im Rahmen der Eigenkompostierung auch aufwendig zu kompostierende Abfälle, insbesondere alle Speisereste eigenverwertet und ist deshalb eine Biotonne nicht erforderlich, wird auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Befreiung vom Vorhalten und Benutzen der Biotonne widerruflich erteilt. Dabei ist das Kompostierungsverfahren sowie die Verwendung des Kompostes nachzuweisen. Das Benutzungsrecht gem. § 10 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.
- (5) Eine Befreiung vom Anschlusszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilt werden, wenn das Einsammeln und Befördern durch die Stadt, auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls, für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 7**Getrennte Abfallentsorgung**

(1) Die Stadt führt mit dem Ziel, Abfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung) oder möglichst umweltverträglich zu behandeln und abzulagern, eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Altpapier (§ 8)
2. Altglas (§ 9)
3. Kompostierbare Abfälle (§ 10)
4. Baurestmassen und Erdaushub (§ 11)
5. Holzabfälle (§ 12)
6. Transport- und Umverpackungen (§ 13)
7. Spitze und scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen (§ 14)
8. Altmetall (§ 15)
9. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten (§ 16)
10. Sperrmüll (§ 17)
11. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (§ 18)
12. Asbestabfälle (§ 19)
13. Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall –Restabfall – (§ 20).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 8 bis 23 getrennt zu überlassen.

§ 8**Altpapier**

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist der Stadt bei einer Wertstoffannahmestelle für Altpapier zu überlassen, soweit es nicht einer anderen zulässigen Verwertung im Sinne des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG zugeführt wird.

§ 9**Altglas**

(1) Altglas im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas aus privaten Haushaltungen ist an den bekanntgegebenen Sammelstellen in die im Stadtgebiet flächendeckend aufgestellten Wertstoffcontainer einzugeben.

§ 10**Kompostierbare Abfälle**

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 sind alle nativ-organischen Küchen- und Gartenabfälle, die einer Kompostierung zugeführt werden können, wie einerseits z. B. gekochte Speisereste, Gemüse- und Obstreste, Kaffeereste, Teereste, Eierschalen und andererseits z. B. Baum-, Strauch-, Hecken- und Grasschnitt, Stauden, Laub, Wildkräuter sowie Pflanzenteile mit Krankheitserregern. Nicht zu den kompostierbaren Abfällen gehören rohes Fleisch und Fisch sowie Knochen und Gräten. Zu den kompostierbaren Gartenabfällen gehört auch Straßenlaub, das im Rahmen der Straßenreinigungspflicht bei den Reinigungspflichtigen anfällt.

(2) Die kompostierbaren Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den gemäß § 21 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen, soweit sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden. Stämme und Baumwurzeln, deren Durchmesser größer als 10 cm ist, dürfen abweichend von Satz 1 nicht in die Behälter gegeben werden. § 20 Abs. 3 bis 9 gilt für die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle entsprechend. Straßenlaub im Sinne von Abs. 1 kann außerdem in die saisonal im Stadtgebiet aufgestellten Laubcontainer eingegeben werden.

(3) Kompostierbare Gartenabfälle, die wegen der Menge oder Abmessungen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, werden unter folgenden Voraussetzungen auf schriftliche Anforderung mittels einer Berechtigungskarte im Rahmen der Grüngutabfuhr abgeholt:

1. Baum- und Heckenschnitt muss auf eine Höchstlänge von 1,50 m gestutzt und gebündelt werden.
2. Der Durchmesser der Bündel darf 0,5 m nicht überschreiten.
3. Für die Bündel sind kompostierbare Schnüre aus Baumwolle, Hanf, Kokosfasern oder anderen Naturfasern zu verwenden.
4. Der Durchmesser der einzelnen Stämme, Äste und Wurzeln darf 10 cm nicht überschreiten.
5. Kompostierbare Gartenabfälle, die nicht gebündelt werden können, sind in Säcken bis zu 70 l Inhalt mit einem Höchstgewicht von 30 kg bereitzustellen.

6. Pro Abholung dürfen max. 10 Einheiten (Säcke und Bündel) bereitgestellt werden.

(4) Kompostierbare Gartenabfälle können auch als Kleinanlieferung bei einer Wertstoffannahmestelle für kompostierbare Gartenabfälle oder beim Kompostwerk angeliefert werden. Kleinanlieferungen sind solche Anlieferungen mit einem Volumen bis zu 2 m³. Die Länge der Stämme darf 2 m nicht überschreiten. Stämme und Wurzeln, deren Durchmesser größer als 25 cm ist, können nur beim Kompostwerk, Barkenweg 1, angeliefert werden.

(5) Für die Abholung von kompostierbaren Gartenabfällen kann auch die Containerabfuhr genutzt werden. Die Gartenabfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht überragen.

(6) Eine Eigenkompostierung soll vorrangig genutzt werden.

§ 11

Baurestmassen und Erdaushub

(1) Baurestmassen im Sinne von § 7 Abs.1 Nr. 4 sind Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(2) Bauschutt im Sinne von Abs. 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau und Abriss von Bauwerken anfällt und dessen sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen insbesondere Betonabbruch, Dachpfannen, Fliesen, Glasbausteine, Mauerwerksabbruch, Sanitärkeramik usw., soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen.

(3) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne von Abs. 1 ist beim Aufbruch, Ausbau oder der Instandsetzung von befestigten Straßen, Plätzen und Wegen anfallendes mineralisches Material (z.B. Randsteine, Pflastersteine und Kies), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(4) Baustellenabfälle im Sinne von Abs. 1 sind alle sonstigen Materialien, die beim Neubau, Umbau oder Abriss von Bauwerken anfallen und deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen insbesondere Holz (z. B. Bau- und Abbruchholz, Parkett- und Laminatböden), metallhaltige Abfälle (z. B. Metalle, Kabel), direkt ablagerbare Abfälle (z. B. Dachpappe, Gipsbaustoffe, Gasbetonsteine, Fensterglas, asbesthaltige Bauabfälle wie Eternitplatten / -schiefer, Welleternit usw., Dämmmaterialien wie Glas- und Steinwolle, Mineralfasern) und andere sperrige Abfälle (z. B. Fensterrahmen, Fußleisten, Kunststoffe, Styroporplatten, Türen, Verpackungsmaterialien).

(5) Baurestmassen und Erdaushub, die in privaten Haushaltungen anfallen, sind bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern; dabei sind Erdaushub und die in Abs. 1 genannten Baurestmassen jeweils getrennt voneinander anzuliefern. Baustellenabfälle sind darüber hinaus in den in Absatz 4 genannten Abfallgruppen getrennt anzuliefern. Erdaushub, Bauschutt und mineralischer Straßenaufbruch können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Baurestmassen und Erdaushub angeliefert werden. Baustellenabfall kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei der Annahmestelle für Baustellenabfall angeliefert werden; as-

besthaltige Bauabfälle können ausschließlich bei der Abfallbehandlungsanlage abgegeben werden.

(6) Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Erdaushub können getrennt voneinander auch über Container abgefahren werden. Die Abfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht überragen.

§ 12

Holzabfälle

(1) Holzabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 sind Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil sowie Bau- und Abbruchholz, dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil im Sinne von Abs. 1 sind solche Gegenstände aus Haushaltungen, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(3) Bau- und Abbruchholz im Sinne von Abs. 1 ist Holz, welches beim Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken anfällt (z. B. Balken, Bretter, Latten usw.)

(4) Holzabfälle sind bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei der Wertstoffannahmestelle für Holzabfälle angeliefert werden. Holzabfälle werden auch über Container abgefahren. Die Holzabfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht überragen.

(5) Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren.

§ 13

Transport- und Umverpackungen

(1) Transport- und Umverpackungen im Sinne § 7 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Verpackungsverordnung, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verpackungsverordnung nimmt die Stadt nicht von den nach § 4 VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen. Diese haben die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(3) Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsverordnung nimmt die Stadt nicht von den Vertreibern gemäß § 5 VerpackV zur Entsorgung entgegen. Diese sind verpflichtet, die Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(4) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 und 3 aus privaten Haushaltungen nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden und sie nicht als Verkaufsverpackungen gemäß § 4 der Verpackungsverordnung gelten und nach dieser Satzung bereits absolut von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie der Stadt getrennt nach den Verpackungsarten gemäß § 3 der Verpackungsverordnung (Transport- und Umverpackung) und den im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Materialien bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinn von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Verpackungsabfälle angeliefert werden.

§ 14

Spitze und scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen

(1) Spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 sind Kanülen, Einwegspritzen, Insulin Pens, Einwegskalpelle sowie andere Gegenstände aus dem Gesundheitswesen mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen sind in durchstichsicheren, fest verschließbaren Kunststoffbehältern bei der Annahmestelle für Problemabfälle bei der Wertstoffannahmestelle Neuenwege anzuliefern. Sie werden nach Anforderung bei Arztpraxen, Krankenhäusern, Apotheken und vergleichbaren Anfallstellen auch abgeholt.

§ 15

Altmetall

(1) Altmetall im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott.

(2) Altmetall aus privaten Haushaltungen ist bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Es kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Altmetall angeliefert werden.

(3) Altmetall wird auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren.

§ 16

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 9 sind alle elektrisch betriebenen Geräte aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG (z. B. Haartrockner, Kaffeemaschinen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge, Radios, Fernsehgeräte, Bildschirmgeräte usw. sowie die sogenannte „weiße Ware“ wie Waschmaschinen, Herde, Wäschetrockner, Spülmaschinen, Wäscheschleudern und Kühlgeräte), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte sind, soweit sie nicht freiwilligen Rücknahmesystemen der Vertreiber oder Hersteller zugeführt werden, bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte angeliefert werden. Der Anlieferungszeitpunkt von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 – 3 nach § 9 Abs. 4 ElektroG muss abgestimmt werden.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren. In diesem Fall dürfen sie ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

§ 17

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände, die nicht unter die §§ 8 - 16 und 18 - 20 fallen, deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit

- nicht in die zugelassenen Abfallbehälter gem. § 21 Abs. 1 passen oder
- deren Entleeren erschweren könnten oder
- Abfallsammelfahrzeuge oder andere Bestandteile der öffentlichen Einrichtung beschädigen könnten.

(2) Sperrmüll, dessen Umfang 4 m³ nicht überschreiten darf, wird auf schriftliche Anforderung mittels einer Berechtigungskarte bei genauer Benennung der abzufahrenden Gegenstände abgeholt (Sperrmüllabfuhr). In diesen Fällen dürfen einzelne Sperrmüllgegenstände die Abmessungen 2,20 x 1,50 x 0,75 m grundsätzlich nicht überschreiten und nicht schwerer als 75 kg sein. Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so groß und schwer sein, dass diese von zwei Personen verladen werden können. In anderen Fällen sind sie direkt bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern, wenn sie nicht über die Containerabfuhr abgefahren werden. Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(3) Altmetall (§ 15) sowie Elektro- und Elektronikgeräte (§ 16) werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgefahren; sie sind getrennt voneinander und vom Sperrmüll bereitzustellen.

(4) § 20 Absätze 4, 5, 6 und 9 gelten für die Abfuhr der in Abs. 2 und 3 genannten Abfälle entsprechend.

(5) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu bereitgestelltem Sperrmüll hinzu zu stellen.

(6) Der Sperrmüll geht mit der Verladung in das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.

(7) Für die Abholung von Sperrmüll, dessen Umfang 4 m³ übersteigt und der nicht gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen ist, kann die Containerabfuhr genutzt werden. Der Sperrmüll darf die Abmessungen des Containers nicht überragen.

(8) Sperrmüll kann außerdem gemäß § 22 Abs. 3 bei der Abfallbehandlungsanlage angeliefert werden. Er kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei der Wertstoffannahmestelle für Sperrmüll angeliefert werden.

§ 18

Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 11 sind in privaten Haushaltungen anfallende schadstoffhaltige bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will und die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Batterien und sonstige Chemikalien.

(2) Die Problemabfälle gem. Absatz 1 sind in kleinen Mengen zu der Annahmestelle für Problemabfälle oder zusätzlich angebotenen mobilen Sammelstellen zu bringen.

§ 19

Asbestabfälle

Asbestabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 12 sind Asbestzement und Asbestzementabfälle, deren sich der Besitzer entledigen will. Asbestabfälle sind in schwere Baufolie gewickelt und mit Klebeband staubdicht verklebt oder gefüllt in Plastikgefäße mit dichtschießendem Deckel oder in sonstiger staubdichter und reißfester Verpackung nach Terminabsprache bei der Abfallbehandlungsanlage abzugeben.

§ 20**Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall**
- Restabfall -

(1) Restabfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 13 ist sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall, der nicht unter die §§ 8 bis 19 fällt und dessen sich der Besitzer entledigen will.

Sonstiger Hausmüll sind alle beweglichen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Gewerblicher Siedlungsabfall sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.01 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Abfälle.

(2) Restabfall ist in den nach § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Der Restabfall wird grundsätzlich 14tägig abgeholt. Bei Abfallbesitzern, die ihre Restabfälle in Umleerbehältern nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 bereitstellen, erfolgt die Entsorgung auf schriftlichen Antrag wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgegeben.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bis 07.00 Uhr auf den Gehwegen oder am Rande der Fahrbahn so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Beladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Durch das Aufstellen der Abfallbehälter darf der Straßenverkehr nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Weisungen der Bediensteten der Stadt sind zu befolgen.

(5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit üblichen Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Abfallsammlung Beschäftigten möglich, sind die Abfallbehälter an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage bereitzustellen.

(6) Nach der Entleerung sind Abfallbehälter und Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(7) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Abfälle einzustampfen oder auf andere Art und Weise zu

verdichten. Das Höchstgewicht der gefüllten Abfallbehälter mit einem Volumen von 35 und 50 Litern darf nicht mehr als 25 kg, der mit einem Volumen von 60, 80 und 120 Litern nicht mehr als 50 kg, der mit einem Volumen von 240 Litern nicht mehr als 85 kg und das der Umleerbehälter nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr als 650 kg betragen. Wird der Behälter nicht wie vorgeschrieben bereitgestellt, kann die Stadt die Annahme der Abfälle verweigern. Abfälle, die Abfallsammelfahrzeuge oder andere Bestandteile der öffentlichen Einrichtung beschädigen könnten (z.B. größere Eisenteile, Kernschrott), dürfen nicht eingefüllt werden.

(8) Können die Abfallbehälter aus einem nicht von der Stadt zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regulären Abfuhrtag.

(9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- oder Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 21

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Behälter für Restabfall sind:

1. Abfallnormbehälter nach DIN 6628 (Ringelimer) oder EN 840 mit 35 oder 50 Liter Füllraum,
2. Abfallgroßbehälter nach EN 840 auf Rollen mit 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum,
3. Umleerbehälter nach EN 840 mit 770 oder 1 100 Liter Füllraum,
4. Abfallnormsäcke der Stadt mit 20 Liter Füllraum,
5. Abfallnormsäcke der Stadt mit 50 Liter Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter. Die Farbe der festen Restabfallbehälter ist grau. An- und Ummeldungen von Abfallnormbehältern mit 35 oder 50 Litern Füllraum ohne Rollen werden nicht mehr angenommen; ab dem 01.01.2013 sind solche Behälter nicht mehr zugelassen.

(2) Zugelassene Behälter für kompostierbare Abfälle sind Abfallgroßbehälter nach EN 840 auf Rollen mit 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum. Die Farbe der Behälter für kompostierbare Abfälle ist grundsätzlich grün. Soweit andersfarbige Behälter als Behälter für kompostierbare Abfälle genutzt werden, sind sie eindeutig als solche kenntlich zu machen (z.B. durch eine grüne Kennzeichnung).

(3) Zugelassene Abfallbehälter für kompostierbare Gartenabfälle, Baurestmassen, Sperrmüll sowie Holzabfälle sind Abrollbehälter des Abfallwirtschaftsbetriebes nach DIN 30722.

(4) Der Anschlusspflichtige hat eine für die regelmäßig anfallende Abfallmenge ausreichende Behälterkapazität, mindestens jedoch einen zugelassenen festen Behälter für Restabfall vorzuhalten. Wenn auf dem Grundstück auch ein privater Haushalt vorhanden ist, hat der Anschlusspflichtige zusätzlich eine für die regelmäßig anfallende Menge kompostierbarer Abfälle ausreichende Behälterkapazität, mindestens einen zugelassenen Behälter für kompostierbare Abfälle vorzuhalten. Für dasselbe Grundstück anschlusspflichtige Wohnungseigentümer bzw. Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsge-
setz haben gemeinschaftliche Behälter vorzuhalten. Auf schriftlichen Antrag eines nach Satz 3 Anschlusspflichtigen kann diesem stattdessen eine eigenständige Behältervorhaltung gestattet werden. Der Anschlusspflichtige gilt dann als Anschlusspflichtiger eines eigenständigen Grundstückes auch im Sinne der Abfallgebührensatzung. Die Deckel der festen Abfallbehälter sind mit Gebührenmarken zu kennzeichnen. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die vorgehaltenen Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann für ein Grundstück, das ausschließlich von einer Person bewohnt wird, ausnahmsweise die Bereitstellung von Restabfall in Abfallnormsäcken gemäß Absatz 1 Nr. 4 zugelassen werden.

(5) Die ausreichende Behälterkapazität für ein Grundstück, auf dem Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Zugrundelegung von Branchengleichwerten ermittelt. Der Branchengleichwert beträgt je Woche für

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a) | Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | 5 Liter je Bett |
| b) | Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen | 0,5 Liter je Schüler |
| c) | öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzte Rechtsanwälte, Architekten, Versicherungsvertreter oder ähnliche Dienstleister | 3 Liter je Beschäftigten |
| d) | Speisewirtschaften, Imbissstuben | 20 Liter je Beschäftigten |
| e) | Gaststätten, die nur als Schankbetrieb konzessioniert sind, Eisdielen | 15 Liter je Beschäftigten |
| f) | Beherbergungsbetriebe | 2,5 Liter je Bett |
| g) | Lebensmitteleinzel- und -großhandel | 6 Liter je Beschäftigten |
| h) | sonstiger Einzel- und Großhandel | 3,5 Liter je Beschäftigten |
| i) | Industrie, Handwerk, übriges Gewerbe | 4 Liter je Beschäftigten |

Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle im Bereich Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Die Summe der Branchengleichwerte wird bei Teilwerten aufgerundet.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und in Fällen, für die keine spezielle Regelung getroffen wurde, wird das vorzuhaltende Behältervolumen nach Anhörung entsprechend der tatsächlich anfallenden Abfallmenge durch die Stadt festgelegt.

Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, ist für den Wohnanteil zusätzlich ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.

(6) Vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können ausnahmsweise in

- Abfallnormsäcken gemäß Abs. 1 Nr. 5 oder
- Abfallbehältern mit 35 bis 240 Liter Füllraum gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2

zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Deckel der festen Abfallbehälter sind mit Gebührenmarken für eine einmalige Entsorgung zu kennzeichnen.

(7) Restabfälle dürfen in Abfallnormsäcke nur eingefüllt werden, soweit sich die Abfälle zum Einsammeln in Abfallnormsäcken eignen und keine Gefährdung für die bei der Abfallentsorgung Beschäftigten besteht.

(8) Vorübergehend mehr anfallende kompostierbare Abfälle können ausnahmsweise in Abfallgroßbehältern gemäß Abs. 2 zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Deckel der Behälter sind mit Gebührenmarken für eine einmalige Entsorgung zu kennzeichnen.

(9) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsame feste Abfallbehälter mit entsprechend ausreichender Kapazität zugelassen werden. Der Antrag muss die Namen der beteiligten Anschlusspflichtigen, das Gesamtbehältervolumen und eine Erklärung aller beteiligten Anschlusspflichtigen enthalten, gesamtschuldnerisch im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 Abfallgebührensatzung zu haften.

§ 22

Anlieferung bei der Abfallbehandlungsanlage und den Wertstoffannahmestellen und Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

(1) Die Stadt betreibt für die Entsorgung der Abfälle die Abfallbehandlungsanlage, für die Annahme von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Nichthaushaltungen eine Schadstoffsammelstelle sowie für die Annahme von getrennt zu überlassenen Abfällen die Wertstoffannahmestellen Neuenwege und Langenweg.

(2) Abfälle, die die Stadt nach § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, und Abfälle, für die eine beschränkte Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 Abs. 5 erteilt wurde, sind - soweit sie nicht kompostierbar sind - bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder in geeigneter Weise

gegen den Verlust der Abfälle gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

(3) Sperrmüll, dessen Menge 2 m³ pro Anlieferung übersteigt, kann nur bei der Abfallbehandlungsanlage angeliefert werden.

(4) Altreifen sind bei einer Wertstoffannahmestelle für Altreifen anzuliefern. Die Felgen sind - soweit vorhanden - getrennt zu überlassen.

(5) Die Wertstoffannahmestellen Neuenwege und Langenweg nehmen Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 der folgenden Abfälle an:

- Altpapier
- Altglas
- kompostierbare Gartenabfälle
- Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Erdaushub
- Transport- und Umverpackungen
- Altmetall
- Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten
- Altreifen.

(6) Die Wertstoffannahmestelle Neuenwege nimmt zusätzlich auch Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 von Sperrmüll, Holzabfällen und Baustellenabfall – außer asbesthaltigen Bauabfällen - an.

(7) Das Betriebspersonal bei den Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist befugt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen, wenn

1. nicht hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abfälle in der Stadt Oldenburg (Oldb) angefallen sind,
2. Nachweise über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle, die nach II. der Anlage 1 zur Satzung erforderlich sind, fehlen oder
3. sie mit nach § 7 getrennt zu überlassenen oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

(8) Die Betriebsflächen der Einrichtungen der Abfallwirtschaft dürfen nur von Bediensteten der Stadt und von Benutzern betreten werden.

(9) Benutzer der Abfallbehandlungsanlage dürfen nur den ihnen zugewiesenen Anlieferungsbereich der MA betreten.

(10) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes Stadt Oldenburg für die Einrichtungen der Abfallwirtschaft .

§ 23

Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen

Abfälle nach §§ 8 - 15 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können der Stadt entsprechend den genannten Vorschriften überlassen werden.

§ 24

Haftung

(1) Die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grob fahrlässig durch städtische Bedienstete verursacht worden.

(2) Die Anlieferer sowie ihre Bediensteten haften für Sach- und Personenschäden, die durch ihre Fahrzeuge oder die Beschaffenheit der von ihnen angelieferten Abfälle der Stadt, ihren Bediensteten oder Dritten entstehen. Die Anlieferer sowie ihre Bediensteten sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 25

Anlieferung zum Kompostwerk

Kompostierbare Abfälle, deren Menge 2 m³ pro Anlieferung übersteigt, können nur beim Kompostwerk, Barkenweg 1, angeliefert werden.

§ 26

Benutzung der Wertstoffcontainer

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffcontainer nur an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 27

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systemen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 28

Anzeige- und Auskunftspflicht / Prüfungsrecht

(1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt das Vorliegen, den Umfang und jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Marken oder Markenreste abgemeldeter Behälter sind zurückzugeben. Auf Verlangen hat der Anschlusspflichtige zusätzliche Auskünfte (z. B. die Nummer der bisherigen Gebührenmarke) zu erteilen.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Abfallanlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung – insbesondere die nach § 21 Abs. 5 maßgeblichen Angaben – betreffen.

(3) Die Stadt kann sich von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch die privaten Haushaltungen überzeugen und auch gegenüber den Erzeugern von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die zur Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung erforderliche Prüfung im Rahmen des § 11 NAbfG vornehmen. Zu diesem Zweck haben der Anschlusspflichtige und der Benutzungspflichtige das Betreten des Grundstückes im Rahmen des § 14 KrW-/AbfG zu dulden.

§ 29

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) und der nachfolgenden Absätze sowie im übrigen privatrechtliche Entgelte erhoben. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen / Entgeltpflichtigen auferlegt.

(2) Für Abfälle, die entgegen der gesonderten Überlassungspflicht gem. § 7 Abs. 2 ungetrennt bei der Abfallbehandlungsanlage oder einer Wertstoffannahmestelle angeliefert und vom Betriebspersonal sortiert werden oder die entgegen der gesonderten Überlassungspflicht nach § 7 und nach § 22 bei den Abladestellen abgekippt und vom Betriebspersonal aussortiert werden, werden zusätzlich zu den Annahmehöhen folgende Gebühren je angefangene Arbeitsstunde erhoben:

a) Mitarbeiter:	32,00 €
b) Fahrzeug / Gerät:	32,00 €.

(3) Gebührenschuldner ist der Anlieferer der in Abs. 2 genannten Abfälle. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Sortierung.

(4) Die Gebühr wird nach Beendigung der Sortierung festgesetzt und fällig. Die Durchführung der Sortierung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses ab-

hängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültigen Kosten übersteigt, ist er zu erstatten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Anschlusspflichtiger eines bebauten oder bewohnten Grundstückes dem Anschlusszwang nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, indem er - ohne entsprechend befreit zu sein - für sein Grundstück entgegen § 21 Abs. 4 keinen zugelassenen Behälter für Restabfall und für kompostierbare Abfälle vorhält bzw. diesen nicht zur Abfallentsorgung angemeldet hat,
- b) als Abfallbesitzer nicht dem Benutzungszwang nach § 5 Abs. 4 nachkommt, weil er die bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt,
- c) als Abfallbesitzer die bei ihm anfallenden Abfälle unter Verstoß gegen die §§ 7 bis 23 überlässt, insbesondere wer
 - Altpapier, Altglas und Problemabfälle in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 21) einbringt,
 - kompostierbare Abfälle in einem Restabfallbehälter bereitstellt,
 - Restabfälle in einem Behälter für kompostierbare Abfälle bereitstellt,
 - getrennt anzuliefernde Abfälle ungetrennt bei der Abfallbehandlungsanlage oder einer Wertstoffannahmestelle anliefert,
 - Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern einstampft oder auf andere Art und Weise verdichtet,
 - spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen in zugelassene Abfallbehälter eingibt.
- d) entgegen § 17 Abs. 5 unbefugt Abfälle zu bereitgestelltem Sperrmüll hinstellt,
- e) entgegen § 21 Abs. 4 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die vorgehaltenen Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind,
- f) entgegen § 26 Wertstoffcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten oder entgegen §§ 8 und 9 bestimmungswidrig benutzt,
- g) der Pflicht zur Anzeige, Auskunft, Rückgabe oder Duldung nach § 28 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 2 NGO geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Oldenburg, den 22.11.2010

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister